Kundeninformation
der AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

aktuell



Oktober 2026
Nr. 58

AGRO TREUHAND
Solothurn-Baselland
Höhenstrasse 19
4533 Riedholz
032 531 62 50
info@atsobl.ch
www.atsobl.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung

2 Finanzplanung im Alter

3 Pensionskassen-Einkäufe frühzeitig beantragen

Das Ende des Lastschrift-verfahrens in der Schweiz

Stammtisch-Irrtümer

4 Tierseuche im Betrieb

Dokumente richtig scannen

5 Achtung, Telefonbetrug!

6 Hofübergabe: Korrekte Bewertung von Liegenschaft und Inventar

7 Abschaffung Eigenmietwertbesteuerung

Verantwortlichkeiten im Steuerverfahren

8 Gemeinsam Hürden im Büroalltag meistern

Infoanlässe & Workshops 2026/27

Versicherungen für Kinder und Jugendliche

Durch die Fülle an Versicherungsangeboten verlieren Eltern verständlicherweise schnell den Überblick. Welche Versicherungen sind wichtig und worauf sollte geachtet werden?

Spätestens bis drei Monate nach der Geburt muss ein Kind in der Schweiz bei einer Krankenpflege-Grundversicherung (KGV) angemeldet sein. Wichtig ist dabei, dass die Unfalldeckung zwingend eingeschlossen ist. Die KGV übernimmt Arzt-, Medikamenten- und Spitalkosten von Krankheiten und Unfällen, insofern diese mitversichert sind.

Der Alltag auf dem Bauernhof birgt ein erhöhtes Unfallrisiko. Erleidet ein Kind dadurch eine dauerhafte Beeinträchtigung, kommt die staatliche Invalidenversicherung (IV) zum Zug. Sie leistet jedoch nur eine sehr geringe Mindestdeckung, da noch kein Erwerbseinkommen vorlag. Kinder und Jugendliche ohne Erwerbstätigkeit können nicht auf die obligatorischen Berufsversicherungen zählen. Lernende sind zwar nach UVG versichert, aufgrund ihres tiefen Lohns und der fehlenden Pensionskasse ist die finanzielle Absicherung jedoch meist ungenügend.

Im Gegensatz zu KGV und IV bezahlen Kapitalversicherungen keine Spitalrechnungen oder Monatsrenten. Sie zahlen jedoch bei einem versicherten Ereignis (Invalidität oder Tod durch Unfall/Krankheit) den im Vertrag festgelegten Geldbetrag auf einen Schlag aus. Dieses Geld steht der Familie frei zur Verfügung (zum Beispiel für barrierefreie Umbauten, spezielle Pfle-

FORTSETZUNG SEITE 2 ›››

gemassnahmen oder Umschulungen). Die passende Versicherungssumme sollte individuell mit einem Versicherungsberater festgelegt werden.

Verursacht ein Kind bei der Mithilfe auf dem Hof Schäden an Dritteigentum, so greift die Betriebshaftpflicht der Eltern – für Schäden am eigenen Betrieb oder Eigentum zahlt sie jedoch nicht. Für Missgeschicke in der Freizeit ist die Privathaftpflicht zuständig. Wichtig ist hierbei der Abschluss einer expliziten Familienversicherung. ‹‹‹



Finanzplanung im Alter
bei Landwirtschaftsbetrieben

Viele Bäuerinnen und Bauern stellen sich die Frage der finanziellen Absicherung erst kurz vor der Pensionierung. In der Landwirtschaft ist eine frühzeitige Planung jedoch besonders wichtig, da Betriebe häufig zum Ertragswert weitergegeben werden und daraus kaum Liquidität für das Alter entsteht (→ weiterführende Infos auf Seite 6).

Die AHV bildet die Basis der Altersvorsorge, diese fällt bei landwirtschaftlichen Haushalten jedoch oft tiefer aus als erwartet. Gründe sind tief deklarierte Einkommen, Beitragslücken sowie die Mitarbeit von Familienangehörigen ohne oder mit sehr tiefem Lohn. Was während der Erwerbsphase steuerlich sinnvoll erscheint, kann sich im Alter nachteilig auswirken.

Eine Pensionskasse fehlt bei vielen selbständig Erwerbenden ganz oder besteht nur in bescheidenem Umfang. Auch Ehepartnerinnen verfügen häufig über keine zweite Säule. Die oft genannte Absicherung von rund 60 % des letzten Einkommens aus AHV und Pensionskasse wird in der Landwirtschaft deshalb selten erreicht.

Umso wichtiger ist die Säule 3a, die für viele bäuerliche Familien die zentrale zusätzliche Vorsorge darstellt. Sie schafft Steuervorteile und dringend benötigte Liquidität im Alter. Bei der Planung der Bezüge sind steuerliche Auswirkungen und ein möglicher Einfluss auf Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen.

Trotz hohem Vermögen ist dieses meist im Betrieb gebunden. Für die Altersfinanzierung zählt jedoch nicht der Buchwert des Hofes, sondern das verfügbare Einkommen. Freies Sparen ausserhalb des Betriebs erhöht die finanzielle Flexibilität.

Die Übergabe eines Betriebs zum Ertragswert ermöglicht die Weiterführung durch die nächste Generation, bringt für die abgebende Generation jedoch meist keinen sofort verfügbaren Erlös. Bei einer Übergabe zum Ertragswert sind klare Regelungen zu Wohnrecht, Altenteil, Darlehen oder Unterstützungsleistungen zentral. Auch die Wohnsituation im Alter sowie mögliche Kosten bei Krankheit oder Pflege müssen realistisch eingeschätzt werden. Ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen sollte frühzeitig abgeklärt werden.

Fazit

Der Hof allein sichert den Lebensunterhalt im Alter oft nicht. Wer früh plant, realistisch rechnet und die Hofübergabe sorgfältig vorbereitet, schafft die Grundlage für finanzielle Sicherheit nach der Pensionierung. ‹‹‹

Impressum

Herausgeber
Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

Redaktion
beowa treuhand ag, Spiez
Georg Lerf, 033 650 84 84, info@beowa.ch

Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung
Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck
Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Pensionskassen-Einkäufe frühzeitig beantragen

Die Altersvorsorge ist insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit und persönlicher Veränderungen ein zentrales Thema. Eine Möglichkeit, die eigene finanzielle Absicherung im Alter zu verbessern, ist der Einkauf in die Pensionskasse (PK).

Dieser lohnt sich für selbständige Landwirtinnen und Landwirte meist doppelt: Sie schliessen Vorsorgelücken und sparen Steuern, da der Betrag vom Einkommen abgezogen wird. Durch Einkäufe wird zudem die Altersrente oder der Kapitalbezug im Ruhestand höher.

Der Ablauf ist strikt: Zuerst lassen Sie Ihr Einkaufspotenzial von der PK berechnen und beraten sich mit Ihrer Treuhandstelle. Danach zahlen Sie mit dem vorgefertigten Einzahlungsschein ein, damit das Geld richtig verbucht wird. Einfach ohne Absprache Geld überweisen funktioniert nicht.

Das müssen Sie beachten

- **Staffeln lohnt sich:** Verteilen Sie grössere Summen über mehrere Jahre, um die Steuerprogression optimal zu brechen.
- **3 Jahre Sperrfrist:** Nach einer Einzahlung dürfen Sie drei Jahre lang kein Kapital beziehen (zum Beispiel bei Hofübergabe oder Wohneigentum). Planen Sie die Pensionierung daher vorausschauend.
- **Finanzielle Flexibilität:** Einmal eingezahlte Beträge sind in der Regel nicht mehr flexibel verfügbar und können nur unter bestimmten Bedingungen wieder entnommen werden.
- **Stichtag 30. November:** Sämtliche Unterlagen (Einkommensdeklarationen, Anträge für Einkaufsberechnungen) müssen bei der Agrisano eingegangen sein.
- **Stichtag 31. Dezember:** Das Geld muss vor Jahresende bei der PK verbucht sein.

Tipp
Warten Sie nicht bis im Dezember! Die Berechnung und Bearbeitung dauern oft mehrere Wochen.

Fazit

Ein Einkauf in die Pensionskasse kann eine sinnvolle Massnahme zur Verbesserung der Altersvorsorge und zur Steueroptimierung sein. Es ist jedoch wichtig, die individuelle finanzielle Situation und die spezifischen Regelungen der eigenen Pensionskasse zu berücksichtigen. Eine sorgfältige und frühzeitige Planung und Beratung sind daher unerlässlich.

Für Betriebsleitende und ihre Familien empfiehlt es sich, eine ganzheitliche Versicherungsberatung in Anspruch zu nehmen. Einige Treuhandstellen und der Berner Bauernverband bieten diese Dienstleistung in Zusammenarbeit mit der Agrisano kostenlos an. «‹

agrisano

Das Ende des Lastschriftverfahrens in der Schweiz (LSV)

Noch bis zum 30. September 2028 werden Lastschriften ausgeführt. Danach wird das Schweizer Lastschriftverfahren (LSV) endgültig eingestellt.
Grund dafür ist die veraltete Technik: Moderne Alternativen wie eBill und TWINT haben den Zahlungsverkehr stark verändert. Damit Sie auch danach noch Zahlungen einfach, sicher und effizient abwickeln können, stehen Ihnen folgende Lösungen zur Verfügung:

- eBill – digitale Rechnungen im E-Banking mit direkter Freigabe
- QR-Rechnung – flexible Lösung für Einzelzahlungen
- Daueraufträge – für regelmässige, fixe Beträge
- Einzelzahlungen – klassische Zahlung im E-Banking
- Bankeigene Lastschriftlösungen (zum Beispiel UBS Direct Debit für UBS-Kunden)

Auch wenn bis zur Abschaltung noch Zeit bleibt, lohnt sich eine frühzeitige Umstellung auf Ihre neue Lösung. So stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungsprozesse auch ab Oktober 2028 reibungslos digital und effizient funktionieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung. «‹

Stammtisch-Irrtümer



Irrtum Nr. 8: «Dank der Einzahlung in die Säule 3a komme ich in den Genuss der Prämienverbilligung.»
Die Einzahlung in die Säule 3a kann bei den Steuern abgezogen werden und führt zu einem tieferen steuerbaren Einkommen. Bei der Prämienverbilligung hingegen werden die Einzahlungen in die Säule 3a wieder aufgerechnet und haben somit keinen Einfluss auf das massgebende Einkommen. Fazit: Steuerbares Einkommen ≠ massgebendes Einkommen für die Prämienverbilligung. «‹



Tierseuche im Betrieb:
Wie gut ist mein Betrieb versichert?

Ob Blauzungenkrankheit, Afrikanische Schweinepest oder Vogelgrippe: Landwirtschaftliche Nutztiere werden zurzeit von diversen Seuchen heimgesucht. Viele Betriebsleitende vertrauen im Ernstfall auf den Staat. Doch wie viel deckt die öffentliche Hand im Schadenfall ab?

Was die öffentliche Hand (Bund/Kanton) übernimmt

Die Höhe der staatlichen Entschädigung hängt von der jeweiligen Seuchenkategorie ab. Verendete oder gekeulte Tiere werden amtlich geschätzt, je nach Seuche werden 60–90 % des geschätzten Tierwerts erstattet. Hierbei wird unterschieden zwischen hochansteckenden – auszurottenden, zu bekämpfenden und zu überwachenden Seuchen.

Vergütung endet beim Tierwert

Die staatliche Unterstützung bei Tierseuchen endet beim rein finanziellen Wert des Tieres. Alle weiteren Folgekosten bei einem Ausbruch einer Tierseuche werden finanziell nicht entschädigt. Hier knüpft das Modell der Tierseuchenversicherung an. Mit einer Tierseuchenversicherung können die folgenden Punkte versichert werden.

- Ertragsausfall: der ausbleibende Ertrag, wie beispielsweise die tägliche Milchmenge, Zucht- und Nachverkäufe, Mast- und Schlachtwertverluste und Remontierungsausfall
- Mehraufwand wegen Seuche: Kosten, die nach einem Seuchenausbruch anfallen wie beispielsweise für den Tierarzt, Keulung, Desinfektion, Futtervernichtung

Spezialfall Botulismus

Wenn Futter oder Wasser durch Tierkadaver (zum Beispiel von Kleintieren) kontaminiert werden, kann dies gravierende Folgen für den Tierbestand haben. Das gebildete Nervengift kann ganze Tierbestände lahmlegen. Da Botulismus rechtlich als Vergiftung gilt und nicht als übertragbare Seuche eingestuft ist, beteiligt sich die öffentliche Hand nicht finanziell an den Tierverlusten.

Fazit

Mit einer Tierseuchenversicherung können Mehrkosten und Ertragsausfall bei Seuchen sowie Botulismus versichert werden. Jeder Betrieb muss sich hinsichtlich der Prämie die Fragen stellen, ob eine Versicherung sinnvoll ist. Die zentrale Frage ist wie bei jeder Versicherung: Wie gross ist das Risiko, dass der eigene Betrieb davon betroffen sein wird?

Achtung: Mit einer Tierseuchenversicherung ist der normale Tierunfall nicht gedeckt. Es gibt jedoch Tierunfallversicherungen, bei denen auch Botulismus versichert werden kann. ‹‹‹

Dokumente richtig scannen: klein, scharf und lesbar

Ob für die eigenen Unterlagen oder zum digitalen Versenden: Wer Dokumente richtig scannt, spart Speicherplatz und sorgt dafür, dass alles perfekt lesbar bleibt. Doch oft wird mit falschen Einstellungen gescannt. Das Resultat sind entweder unscharfe Texte oder unnötig grosse Dateien. Mit ein paar einfachen Kniffen stellen Sie Ihren Scanner optimal ein.

Die Zauberformel: 300 dpi & PDF-Format

- Das richtige Format (PDF statt JPG): Für Textdokumente ist das PDF-Format die beste Wahl. Im Gegensatz zu Bilddateien (wie JPG) nutzt Adobe / PDF eine intelligente Komprimierung: Der Speicherbedarf sinkt deutlich, während der Text gestochen scharf bleibt.
- Die optimale Auflösung (300 dpi): Für normale Briefe, Verträge und Quittungen sind 300 dpi (Dots per Inch) der ideale Mittelweg. Die Schrift lässt sich problemlos lesen, und die Datei bleibt angenehm klein.
- Wann braucht es mehr? Eine höhere Auflösung wie 600 dpi ist nur dann sinnvoll, wenn Fotos, sehr feine Grafiken oder historische Dokumente digitalisiert werden sollen.



Tipp!

Werfen Sie einen kurzen Blick in die Einstellungen Ihres Scanners oder Multifunktionsgeräts. Wenn als Standard «PDF» und «300 dpi» hinterlegt sind, scannen Sie künftig immer schnell, effizient und in bester Qualität. ‹‹‹

Achtung, Abzocke!
Wenn die «Bank» am Telefon Panik macht

Plötzlich klingelt das Telefon. Am anderen Ende meldet sich ein angeblicher Mitarbeiter Ihrer Bank. Die Nachricht ist alarmierend:

«Wir haben verdächtige Abbuchungen auf Ihrem Konto festgestellt! Wir müssen das Konto sofort sichern, sonst droht ein hoher finanzieller Schaden.»

Klingt bedrohlich? Genau das ist das Ziel! Willkommen in der Welt der Schockanrufe und unechten Bank-Mitarbeitenden.

Die Masche: Druck aufbauen, Zugänge abgreifen

Diese Betrüger wissen genau, welche Knöpfe sie drücken müssen. Sie nutzen unser Vertrauen in die Bank eiskalt aus und arbeiten mit einer fiesen Taktik: Sie erzeugen künstliche Panik. Um die Situation völlig echt wirken zu lassen, nutzen sie oft sogenannte «Spoofing»-Tricks: Auf Ihrem Telefon-Display erscheint tatsächlich die originale Telefonnummer Ihrer Bank.
Mit Zeitdruck reden die Anrufer auf Sie ein, um Panik zu erzeugen. Die angebliche Lösung wird direkt mitgeliefert: Sie sollen sich sofort im E-Banking einloggen, um die verdächtige Transaktion zu stoppen oder eine Sicherheitsbestätigung auf dem Smartphone (zum Beispiel via Push-App oder SMS-Code) freizugeben.

Was in Wahrheit passiert

- Die Falle schlägt zu: Während Sie glauben, Ihr Konto zu schützen, geben Sie in Wirklichkeit eine Überweisung frei, welche die Betrüger im Hintergrund bereits vorbereitet haben.
- Das Ausspähen: Oft versuchen die Täter zusätzlich, Passwörter, PINs oder Kreditkartendaten abzufragen, um vollen Zugriff auf Ihre Finanzen zu erlangen.
- Der Fernzugriff: In einigen Fällen werden Sie sogar dazu gebracht, eine Software für Fernzugriff herunterzuladen, damit der angebliche Techniker «helfen» kann.

Damit Sie auf diese fiese Masche nicht hereinfallen, merken Sie sich einfach eine Grundregel:

Echte Banken fordern niemals TANs, Passwörter oder Freigaben am Telefon!

Keine Bank wird Sie jemals unaufgefordert anrufen und Sie bitten, eine Transaktion am Telefon zu bestätigen, Passwörter zu nennen oder Zugangsdaten einzugeben.

So reagieren Sie richtig:

1. **Sofort auflegen:** Lassen Sie sich auf keine Diskussion ein. Ein abruptes Auflegen ist in diesem Fall nicht unhöflich, sondern Selbstschutz.
2. **Niemals Logins oder Codes freigeben:** Bestätigen Sie niemals eine Mitteilung auf Ihrem Smartphone (wie zum Beispiel Anmelde- oder Freigabe-Pushs), wenn Sie die Aktion nicht selbst aktiv am PC gestartet haben.
3. **Selbst zurückrufen:** Sind Sie unsicher, ob mit Ihrem Konto wirklich etwas nicht stimmt? Legen Sie auf und wählen Sie die offizielle Nummer Ihrer Bank, die auf Ihrer Bankkarte oder den Kontoauszügen steht – niemals auf die Nummer zurückrufen, die Sie im Display sehen.
4. **Keine Software installieren:** Laden Sie niemals auf Anweisung von Anrufern Programme zur Fernwartung herunter.

Was tun, wenn es doch passiert ist?

Haben Sie im Schreck Daten weitergegeben oder eine Freigabe erteilt? Handeln Sie sofort:

- Informieren Sie umgehend Ihre Bank über die offizielle Notfallnummer, um das E-Banking und Ihre Karten sperren zu lassen.
- Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.

Lassen Sie sich durch gefälschte Anrufe nicht aus der Ruhe bringen. Ein klares, sofortiges Auflegen ist Ihre beste Verteidigung! «‹



Hofübergabe: Korrekte Bewertung von Liegenschaft und Inventar

Die Hofübergabe erfolgt nur einmal. Daher ist es wichtig, dass sowohl die Liegenschaft als auch das Inventar richtig bewertet werden. Nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) haben selbstbewirtschaftende Nachkommen das Recht, ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen.

Damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, muss er im Berggebiet einschliesslich der voralpinen Hügelzone mindestens 0.6 SAK gemäss BGBB erreichen – im Talgebiet sind es mindestens 0.85 SAK. Diese SAK-Grenzen gelten im Kanton Bern. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Landwirtschaftsbetriebe, die aufgrund ihrer SAK-Werte als landwirtschaftliche Gewerbe gelten.

Bei der Hofübergabe muss der gültige Ertragswert mit der aktuellen «Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 2018» berechnet sein. Wurden seit der letzten Schätzung Investitionen in die Liegenschaft getätigt, dazu gehören auch mechanische Einrichtungen, so ist vor dem Verkauf eine Neuschätzung zu veranlassen. Die Schätzungsanleitung 2018 findet Anwendung für Gebäude, Boden und Wald, jedoch nicht für Gebäude und Anlagen zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Gebäude für Nebengewerbe und Wohnraum – ausser der Betriebsleiterwohnung).

Eine Liegenschaft kann an einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen zu einem Preis verkauft werden, der über dem Ertragswert liegt. Dies trifft zu, wenn:

- das Fremdkapital auf der Liegenschaft höher ist als der Ertragswert;
- erhebliche Investitionen in den letzten 10 Jahren getätigt wurden;
- der Verkäufer das Gewerbe zum Verkehrswert gekauft hatte.

Bei der Übergabe des lebenden und toten Inventars ist der Nutzwert anzuwenden. Für die Tiere und selbstproduzierten Vorräte dienen die Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung als Grundlage. Die zugekauften Vorräte werden zum Ankaufspreis bewertet. Bei den Maschinen wird der Nutzwert berechnet.

Die Verkaufspreise von Liegenschaft und Inventar sind Abmachungen zwischen Verkäufer und Käufer, die in einem Vertrag festgehalten werden. Werden die Vermögenswerte jedoch unter ihrem massgebenden Wert übertragen, kann dies zu erbrechtlichen Begünstigungen führen, die bei der späteren Erbteilung ausgleichungs- oder herabsetzungspflichtig sein können. Zudem sind die massgebenden Werte auch hinsichtlich Ergänzungsleistungen einzuhalten, da andernfalls ein Vermögensverzicht angerechnet werden kann.

Sachverhalte mit möglicher erbrechtlicher Begünstigung:

- Kaufpreis entspricht nicht dem aktuellen Wert
 – Bewertung nach einer alten Schätzung
 – Investitionen ohne Neubewertung
- Anrechnung an den Kaufpreis nicht umgesetzt
- Erhebliche Investitionen in den letzten 10 Jahren
- Keine Selbstbewirtschaftung / notwendige Ausbildung fehlt
- Nichtlandwirtschaftliche Bestandteile falsch bewertet
- Inventar zu einem Vorzugspreis
- Maschinen zu Preisen unter dem Nutzwert

Was passiert, wenn mein Landwirtschaftsbetrieb kein Gewerbe mehr ist?

Wenn der Betrieb die geforderten SAK-Werte nicht mehr erfüllt, kommt bei einem Verkauf oder einer Abtretung an ein Kind grundsätzlich der sogenannte Verkehrswert zum Tragen. Dadurch können Ausgleichungs- oder Herabsetzungsansprüche vermieden werden. Ein hoher Verkehrswert kann jedoch in gewissen Fällen die familieninterne Übergabe der Gebäude finanziell unmöglich machen. Die Familie kann sich jedoch auf einen Preis unter dem Verkehrswert oder sogar auf den amtlichen Wert einigen, sofern alle Erben dem vereinbarten Verkaufspreis zustimmen.

Liquidationsgewinn bei Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Damit ein Liquidationsgewinn als Sonderveranlagung (Kapitalleistungen aus Vorsorge) besteuert wird, darf die selbständige Erwerbstätigkeit nur noch in einem geringen Ausmass weitergeführt werden: ohne feste Einrichtungen (zum Beispiel Schweinehaltung) und kein Personal mehr beschäftigen (auch keinen Lohn an die Ehefrau). Als maximal zulässiges Nettoeinkommen wurde die Eintrittsschwelle für die Pensionskassenpflicht definiert; diese beträgt für das Jahr 2026 CHF 22’680.–.

Ein zweites Mal einen Liquidationsgewinn zum Vorsorgetarif abzurechnen, ist nicht möglich. ‹‹‹



Abschaffung **Eigenmietwert-besteuerung**



Nachdem Volk und Stände im September 2025 der Reform der Wohneigentumsbesteuerung zugestimmt haben, hat der Bundesrat im April dieses Jahres das offizielle Inkrafttreten auf das Jahr 2029 festgelegt.

Am 28. September 2025 hat das Schweizer Volk folgendes beschlossen: Einerseits eine Verfassungsänderung, die die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung betrifft und andererseits die Möglichkeit einer Ersatzsteuer, die die Kantone einführen können, um die Steuerausfälle insbesondere bei den Zweitwohnungen zu kompensieren. Nun ist es an den Kantonen, die kantonalen Steuergesetze anzupassen.

Aber Achtung, der Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung betrifft nur das Privatvermögen. Gehört ein Wohnhaus zum Geschäftsvermögen, so muss die Eigenmiete weiterhin als Naturalbezug in der Geschäftsbuchhaltung im Ertrag erscheinen. Auch eine unterpreisige Vermietung an Nahestehende hat einen Naturalbezug als Differenz zur Marktmiete zur Folge. Selbstverständlich können alle geschäftsmässig begründeten Kosten des Wohnhauses (Schuldzinsen, Versicherungen, Gebühren, Gebäudeunterhalt etc.) weiterhin als Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung in Abzug gebracht werden. Kurz, im Geschäftsvermögen wird sich wohl nichts ändern.

Bei den Wohnliegenschaften im Privatvermögen fällt mit der Besteuerung des Eigenmietwertes auch der Grossteil der bis anhin möglichen Abzüge der Liegenschaftskosten weg, insbesondere der Gebäudeunterhalt. Wird allerdings ein Teil der Wohnliegenschaft vermietet, muss der Mietzins weiterhin versteuert werden, womit die Abzüge laut altem System für diesen Teil der Wohnliegenschaften weiterhin zugelassen sind. Ein neues Abgrenzungssystem wird sich etablieren müssen.

Noch nicht abschliessend geklärt ist, wie künftig Kosten für Energiespar- oder Umweltschutzmassnahmen sowie Denkmalpflege behandelt werden. Auch die neu eingeführte Möglichkeit, bestimmte Kosten auf Folgejahre zu übertragen, muss von den Kantonen im Rahmen der Gesetzesanpassung konkret geregelt werden. Die kantonalen Gesetzgeber sind gemäss Auftrag des Bundesrates verpflichtet, die notwendigen Anpassungen bis zum Inkrafttreten vorzunehmen – und es wird wahrscheinlich kantonale Unterschiede geben. ‹‹‹

Verantwortlichkeiten im Steuerverfahren: Steuerpflichtiger vs. Treuhänder

Das Schweizer Steuerverfahren basiert auf dem Zusammenspiel von staatlicher Untersuchungsmaxime und gesetzlicher Mitwirkungspflicht. Das Bundesgericht betont regelmässig, dass die finale Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration stets beim Steuerpflichtigen verbleibt. Wie im Leitentscheid BGE 9C_583/2023 klargestellt wurde, entbindet der Beizug eines Vertreters den Bürger nicht von seiner gesetzlichen Kontrollpflicht. Unterlässt er die Prüfung, droht ihm wegen Eventualvorsatz ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Er trägt die Bringschuld, dem Treuhänder alle Belege vollständig sowie wahrheitsgetreu zu liefern.

Der Treuhänder unterliegt einer vertraglichen Sorgfalts- und Plausibilitätsprüfungspflicht nach Auftragsrecht (Art. 398 OR). Baut er Fehler ein, haftet er zivilrechtlich für den direkt verursachten Schaden wie unnötige Verzugszinsen. Das Grundsatzurteil BGE 134 III 59 schliesst jedoch eine Haftung des Beraters für höchstpersönliche Steuerbussen des Mandanten aus. Sie verbleiben beim Steuerpflichtigen, selbst wenn der Treuhänder den Fehler eingetippt hat.

Fazit
Der Steuerpflichtige darf beispielsweise eine Steuererklärung nicht blind unterschreiben. Er muss das Dokument jeweils vor Einreichung plausibilisieren und auf Fehler prüfen. Kümmert der Steuerpflichtige sich nicht um den Inhalt, droht ein Eventualvorsatz. Die finale Verantwortung verbleibt somit immer beim Steuerpflichtigen. ‹‹‹

Gemeinsam Hürden im Büroalltag meistern

Der Alltag auf dem Betrieb ist hektisch und die Zeit knapp. Aufgaben wie Buchhaltung führen, Rechnungen schreiben, Lohnabrechnungen erstellen oder diversen Aufzeichnungspflichten nachgehen folgen oft den langjährig gewohnten Mustern – auch wenn manche Abläufe immer wiederkehrend Zeit und Nerven kosten. Dank neuer digitaler Möglichkeiten gäbe es heute meist einfache, zeitsparende Lösungen.

Oft bleibt bei Abschlussbesprechungen oder am Telefon zu wenig Raum, um solche Stolpersteine im Büroalltag anzusprechen. Wir möchten jedoch noch näher an Ihren Herausforderungen sein!

Haben Sie eine Knacknuss oder nervt Sie ein Ablauf? Wir haben jederzeit ein offenes Ohr.
Melden Sie sich ungeniert direkt bei uns, wenn ein Problem auftaucht. Gemeinsam finden wir eine Lösung, die Ihren Kopf wieder für das Wesentliche freimacht. ‹‹‹



Infoanlässe & Workshops 2026/27

E-Banking im A-TWIN.Cash 2.0: Mit E-Banking automatisiert buchen
1. September 2026, 19.00 Uhr
Büroräumlichkeiten der AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland
Teilnahme kostenlos
Effizientes Verbuchen mit E-Banking, Kontenabgleich und Massenverarbeitung.

Welches ist das passende Buchhaltungssystem für Ihren Betrieb?
27. Oktober 2026, 19.00 Uhr
Büroräumlichkeiten der AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland
Teilnahme kostenlos
Vorstellung verschiedener Programme für Ablageorganisation, E-Banking und Debitorenverwaltung.

Papierloses Büro: PDF-Dateien organisieren und bearbeiten
3. November 2026, 19.00 Uhr
Büroräumlichkeiten der AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland
Teilnahme kostenlos
Möglichkeiten zur Organisation eines papierlosen Büros sowie Bearbeitung und Organisation von PDF-Dateien.

TWINT bargeldlos im Hofladen, Zahlungsmöglichkeiten
1. Dezember 2026, 19.00 Uhr
Büroräumlichkeiten der AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland
Teilnahme kostenlos
QR-Codes im Händlerportal und Vorteile eines TWINT-Logins für den Direktverkauf.

Grundlagen Künstliche Intelligenz in der Landwirtschaft
19. Januar 2027, 19.30 Uhr
Wallierhof Riedholz
Kosten: CHF 40.–
Einführung in die Möglichkeiten und Grundlagen von KI im landwirtschaftlichen Kontext.

Workshop «KI als digitaler Betriebshelfer»
23. Februar 2027, 19.30 Uhr
Wallierhof Riedholz
Kosten: CHF 40.–
Praktische Anwendung von KI-Tools zur Unterstützung im Betriebsalltag.

Workshop «Mein eigener KI-Assistent für den Betrieb»
16. März 2027, 19.30 Uhr
Wallierhof Riedholz
Kosten: CHF 40.–
Vertiefung und Erstellung individueller KI-Lösungen für betriebsspezifische Aufgaben.

Anmeldung
atsobl.ch/kundenbereich/news

Fragen
support@atsobl.ch, 032 531 62 58

AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland – modern, praxisnah, zukunftsorientiert